



Beschluss-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12576**
Datum: 28.02.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.12701/43211400
Verfasser: FB Sicherheit
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften Stadtrat	22.04.2014	öffentlich Vorberatung
	30.04.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich
Halle/Nördlicher Saalekreis

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 30.04.2014

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

Auf der Grundlage der §§ 39 Abs. 3 und 49 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) i. V. m. § 12 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 554), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes des Landesrechts auf Grund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie der §§ 6 und 8, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498) und § 1 Nr. 2 und 3 der Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis vom 29.04.2009 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 30.04.2014 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 27.02.2008, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 24.04.2013 beschlossen:

Die Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif.-Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in €
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1	Grundgebühr	178,52
1.2	km-Pauschale pro 1 km	4,02
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)	
2.1.	Grundgebühr NAW/Baby-NAW	350,71
2.2	km-Pauschale pro 1 km	2,58
3.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
3.1.	Grundgebühr	79,90
3.2.	km-Pauschale pro 1 km	3,56

4.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
4.1.	Grundgebühr	144,99
4.2.	km-Pauschale pro 1 km	4,16
4.3.	Grundgebühr für Ferntransport (KTW-F)	215,63
4.4.	km-Pauschale pro 1 km Ferntransport	2,08
5.	Inanspruchnahme des Notarztes inkl. Verwaltungspauschale	142,00
6.	Sonderleistungen	
6.1	Benutzung eines Frühgeburtentransportinkubators	25,56

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) sowie im Amtsblatt des Saalekreises bekannt gemacht.

Halle (Saale), den
- Dienstsiegel -

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel der Satzung

Ziel der Änderungssatzung ist es, für den Kalkulationszeitraum vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 die Kosten für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich zu refinanzieren und eine Unterdeckung der Erträge zu vermeiden.

Gemäß § 49 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 i. V. m. § 12 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 21. März 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2010, haben die Stadt Halle (Saale), als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes, und die Leistungserbringer (ASB, DRK, Ambulance Merseburg GmbH), gemeinsam mit der Gesamtheit der zuständigen Träger der Sozialversicherung (Kostenträger), Benutzungsentgelte zu vereinbaren.

Die derzeitigen Gebührenhöhen gelten seit 01.01.2012. Lediglich die Notarztpauschale wurde zwischenzeitlich nochmals zum 01.06.2013 novelliert.

Die im Jahr 2011 letztmalig erfolgte Entgeltkalkulation war für eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren ausgelegt (Vereinbarung über Gültigkeitszeitraum mit den Kostenträgern). Ziel war der Ausgleich der damals bestandenen Unterdeckung bis zum 31.12.2013. Nach den aktuell vorliegenden Ist-Zahlen und Hochrechnungen konnte die Unterdeckung nicht wie geplant abgebaut werden. Zum Einen kam es zu Kosten, die in die bisherigen Gebührenhöhen nicht eingeflossen sind, da sie zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht absehbar waren. U. a. handelt es sich hierbei im Wesentlichen um folgende Ausgabetatbestände.

- Zur Sicherung der Hilfsfristerfüllung hatte die Stadt Halle (Saale) als Trägerin des Rettungsdienstes auf Empfehlung des Rettungsdienstbereichsrates und unter Zustimmung der Kostenträger einen vorhandenen Krankentransportwagen in ein Mehrzweckfahrzeug gewandelt und die Vorhaltung von 16 auf 168 Wochenstunden erhöht.
- Im Jahr 2012 hatte die Stadt Halle (Saale) auf Grund der gegebenen Rechtslage und eines Beschlusses der Vergabekammer die Leistungen des Rettungsdienstes im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens neu zu vergeben. Die hieraus resultierenden Kosten für das Vergabeverfahren wurden als Kosten des Rettungsdienstes seitens der Kostenträger anerkannt.
- Mit Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2013 sind gemäß § 18 die Krankentransportwagen mit mindestens 2 Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent besitzen muss. Gleiches gilt für die Notarzteinsatzfahrzeuge. Dies stellt einen gesetzlich festgeschriebenen Qualitätsaufwuchs dar, da bisher die Besetzung mit Rettungssanitätern ausreichend war.
- Mit Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2013 wurde der Leitstelle der Stadt Halle (Saale) die Aufgabe der Koordination der Luftrettungsmittel übertragen. (§ 30 RettdG LSA) Auch in Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehen zusätzliche Kosten, die der Träger des Rettungsdienstes bei der letztmalig erfolgten Gebührenkalkulation nicht vorhersehen konnte.

Zum Anderen sind die Einsatzzahlen der abrechnungsfähigen Einsätze geringer ausgefallen als in der damaligen Gebührenkalkulation geplant.

Die derzeitige Unterdeckung zum 31.12.2013 in Höhe von 1.544.733 € ergibt sich wie folgt:

eingeflossene Kosten in letzte Gebührenkalkulation gesamt (gesamter Kalkulationszeitraum)	tatsächliche Kosten gesamter Kalkulationszeitraum letzte Gebührenkalkulation	Differenz
24.625.819	26.154.390	1.528.571
eingeflossene Erlöse in letzte Gebührenkalkulation gesamt (gesamter Kalkulationszeitraum)	tatsächliche Erlöse gesamter Kalkulationszeitraum letzte Gebührenkalkulation	Differenz
24.625.820	24.609.658	-16.162

Ergibt eine Gesamtdifferenz zwischen Gebührenkalkulation und tatsächlichem Rechnungsergebnis zum 31.12.2013 von: **1.544.733 €**

Rettungsmittelart	geplante abrechenbare Einsätze lt. letzter Gebührenkalkulation (mit diesen kalkuliert)	tatsächlich abgerechnete Einsätze im letzten Gebührenzeitraum	Differenz Einsätze Kalkulation – Ist	abrechenbare km lt. letzter Gebührenkalkulation	tatsächlich abgerechnete Kilometer im letzten Gebührenzeitraum	Differenz km Kalkulation – Ist
RTW	58.728	66.646	7.918	991.066	1.106.079	115.013
NAW	172	168	-4	22.520	24.464	1.944
NEF	31.572	28.203	-3.369	431.028	391.215	-39.813
KTW	23.552	15.024	-8.528	365.442	251.714	-113.728
KTW-F	1.292	818	-474	175.716	131.539	-44.177
NA	29.866	28.283	-1.583			
Gesamt	145.182	139.142	-6.040	1.985.772	1.905.011	-80.761
ohne NA	115.316	110.859	-4.457	1.985.772	1.905.011	-80.761

RTW = Rettungswagen
 NAW = Notarztwagen
 NEF = Notarzteinsatzfahrzeug
 KTW = Krankentransportwagen
 KTW-F = Krankentransportwagen - Fernfahrten
 NA = Notarzt

Mit der vorliegenden Satzung soll die derzeitige Unterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 1.544.733 € (Stand 31.12.2013) abgebaut und eine Kostendeckung des Rettungsdienstes im Gebührenzeitraum erzielt werden.

Im Jahr 2014 sind gegenüber den Vorjahren Kostensteigerungen zu verzeichnen. Insbesondere wurde zum 01.01.2014 aufgrund der aktuellen Einsatzentwicklungen die Vorhaltung um einen 84-Wochenstunden-Rettungswagen in Abstimmung mit den

Kostenträgern erhöht, um die Erfüllung der gesetzlichen Hilfsfrist im Rettungsdienstbereich nicht zu gefährden. Hieraus resultieren Kosten in Höhe von 210.960 € im Jahr 2014.

Um eine Unterdeckung auch im Jahr 2014 zu vermeiden, ist die Anpassung der Gebührenhöhen notwendig.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Gebührenhöhen wird folgendes Rechnungsergebnis zum Jahresende 2014 prognostiziert:

Jahr 2013

Kosten (Träger RD u. Leistungserbringer):	10.285.384 €
Erlöse (Träger RD u. Leistungserbringer):	11.139.037 €
Unterdeckung Vorjahr (2012):	- 1.974.190 €
Gesamt (Unterdeckung 2013):	- 1.120.537 €

Kosten Kassenärztliche Vereinigung:	1.614.560 €
Erlöse Kassenärztliche Vereinigung:	1.353.108 €
Unterdeckung Vorjahr (2012):	- 162.744 €
Gesamt (Unterdeckung 2013):	- 424.196 €

Jahr 2014

geplante Kosten (Träger RD u. Leistungserbringer):	10.937.677 €
geplante Erlöse (Träger RD u. Leistungserbringer):	11.139.037 €
Unterdeckung Vorjahr (2013):	- 1.120.537 €
Gesamt (Unterdeckung 2014):	- 919.177 €

geplante Kosten Kassenärztliche Vereinigung:	1.652.883 €
geplante Erlöse Kassenärztliche Vereinigung:	1.659.197 €
Unterdeckung Vorjahr (2013):	- 424.196 €
Gesamt (Unterdeckung 2014):	- 417.882 €

Gesamt RD-Bereich	2013	2014
Kosten gesamt	11.899.944 €	12.590.560 €
Gesamterlöse	12.492.145 €	12.798.234 €
Unterdeckung Vorjahr	- 2.136.934 €	- 1.544.733 €
Gesamtergebnis Jahresende	- 1.544.733 €	- 1.337.059 €

II. Wesentliche Änderungsinhalte

Die wesentlichen Änderungsinhalte ergeben sich aus der nachfolgenden Synopse zwischen den Gebührensätzen der bisherigen Gebührensatzung im Vergleich zu den ab 01.07.2014 geltenden Gebühren.

Tarif-Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in € seit 01.06.2013	Gebührenhöhe in € ab 01.07.2014
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)		
1.1	Grundgebühr	194,81	178,52
1.2	km-Pauschale pro 1 km	3,62	4,02
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)		
2.1	Grundgebühr NAW/Baby-NAW	393,29	350,71
2.2	km-Pauschale pro 1 km	2,34	2,58
3.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)		
3.1	Grundgebühr	65,92	79,90
3.2	km-Pauschale pro 1 km	2,94	3,56
4.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)		
4.1	Grundgebühr	86,92	144,99
4.2	km-Pauschale pro 1 km	4,05	4,16
4.3	Grundgebühr für Ferntransport (KTW-F)	57,32	215,63
4.4	km-Pauschale pro 1 km Ferntransport	1,58	2,08
5.	Inanspruchnahme des Notarztes inkl. Verwaltungspauschale	119,24	142,00
6.	Sonderleistungen		
6.1	Benutzung eines Frühgeburtentransportinkubators	25,56	25,56

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkung

Keine

IV. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses diesbezüglich sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Änderungen in § 8 Abs. 2 der Gebührensatzung basieren auf der in der Anlage beigefügten Kalkulation.

Zu Artikel 2

Die Änderungssatzung soll mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft treten.

Um ihre Rechtswirksamkeit entfalten zu können, ist sie sowohl im Amtsblatt für die

Stadt Halle (Saale) als auch im Amtsblatt des Saalekreises bekannt zu machen.

Anlage

Gebührenkalkulation

(Anmerkung: Die Kalkulation erfolgte mit Hilfe eines Excel-Programms, aufgrund dessen wurde jeweils mit ungerundeten Zahlen weitergerechnet!)